Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
E-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Jean-Luc Noyer
Direktwahl +41 31 633 39 76
E-mail jean-luc.noyer@bve.be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 257272

EINSCHREIBEN
Schenk & Söhne GmbH
Kasten 288
3472 Wynigen

10. Mai 2019

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Gemeinde	Wynigen
Gesuchsteller	Schenk & Söhne GmbH Kasten 288 3472 Wynigen
Standort	Schenk & Söhne GmbH Kasten 288 3472 Wynigen
Koordinaten	2617'910 / 1219'330
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich üB
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA
Entgegennahme und Behandlung von	anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Altspeiseöl vom Gewerbe)
Betriebsnummer VeVA	**0424 00025**
Gültigkeit der Bewilligung	30. April 2024
Verantwortliche Person(en)	Werner Schenk
Telefon	034 415 15 95
Fax	034 415 16 28
E-Mail	info@schenk-recycling.ch

Beurteilungsgrundlagen

- Gesuch vom 24. Januar 2019 mit Ergänzung vom 9. April 2019 mit
  - Organigramm
  - Tätigkeitsbeschrieb
  - Parzellenplan mit Standortangabe Lagerraum
  - Nutzungskonzept der Anlage mit Nutzungsangabe der Teilbereiche
- Angenommene und weitergeleitet Mengen an meldepflichtigen Abfällen gemäss www.veva-online.ch
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 8. Mai 2014
- Bewilligung LANAT zum Sammeln und Transportiern Speiseresten vom 23.06.2011

Beurteilung des Vorhabens

- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig vorhanden. Die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann erteilt werden.

Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Lebensmittelabfälle

1.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [ak]		
Biologisch abbaubare Küchenabfälle und Speisereste		R152
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen**	
20 01 25 [ak]	Speiseöle- und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen	7011, 7021

1.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

1.3. Es dürfen keine Altspeiseöle von Privaten oder von öffentlichen Sammelstellen angenommen werden.

2. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

2.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (https://www.egi.apps.be.ch) einzureichen.

3. Meldepflicht

3.1. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 4 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Das Jahr ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen wurden.

3.2. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Die erste Meldung für das Jahr 2021 muss demnach im Februar 2022 erfolgen.

4. Veränderungen im Betrieb

4.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

5. Dauer der Bewilligung

5.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **30.04.2024**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Erneuerungsgesuch zu stellen.

6. Gebühr

6.1. Für diese Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von **Fr. 420.-** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
  - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
  - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
  - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
  - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
  - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

i. V. T. Loosli

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an
- Schenk & Söhne GmbH, Kasten 288, 3472 Wynigen

Kopie an
- Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E.
- Gemeinde Wynigen, Bauverwaltung, Postfach 163, 3472 Wynigen
- AWA/ AW

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7021

Prozesscodes

7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7021	Zusammenschütten und zwischenlagern